



**BUNDESWEHR**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Kreis Olpe  
Fachdienst Umwelt  
Postfach 1560  
57445 Olpe

per E-Mail vorab an:  
[immissionsschutz@kreis-olpe.de](mailto:immissionsschutz@kreis-olpe.de)

| Aktenzeichen                  | Ansprechperson | Telefon        | E-Mail                    | Datum      |
|-------------------------------|----------------|----------------|---------------------------|------------|
| Infra I 3 –<br>III-388-20-BIA | ORR Traut      | 0228 5504-4570 | BAIUBwToeb@bundeswehr.org | 10.02.2021 |

Betreff: Genehmigungsverfahren zur Errichtung und Betrieb von zehn Windenergieanlagen in der Gemeinde Kirchhundem

Bezug: 1. Ihr Schreiben vom 25.11.2021, Zeichen: 663 0113 1995  
2. Meine Stellungnahme vom 28. Januar 2021 – Az. Infra I 3-III-388-20-BIA  
3. Ihr Schreiben vom 9. Februar 2021 – per E-Mail

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre Nachfragen vom 9. Februar 2021 (Bezug 3.) nehme ich zu dem Vorhaben Errichtung und Betrieb von zehn Windenergieanlagen (WEA) in der Gemeinde Kirchhundem ergänzend wie folgt Stellung.

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere die Ziele der Bunderegierung zu deren Ausbau, sofern militärische Belange dem im Einzelfall nicht entgegenstehen. Wie dargestellt ist sowohl das Funknetzwerk Link 16 (FNL 16) mit der Antenne Erndtebrück als auch die Luftverteidigungsradaranlage Erndtebrück von dem WEA-Vorhaben betroffen. Es liegt sowohl eine Funkstörung als auch eine Radarstörung i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB vor.

Zu Ihren Fragen:

*1. Ist die Stellungnahme dahingehend zu verstehen, dass der Windpark in seiner Gesamtheit aufgrund Ihrer beeinträchtigten Belange hinsichtlich LINK-16 abzulehnen ist?*

Ja, die seitens der Luftwaffe gutachtlich prognostizierte Störwirkung auf das FNL 16 führt – ungeachtet der weiteren Störung des Luftverteidigungsradars Erndtebrück – für sich genommen wegen der exponierten Lage der projektierten WEA im vorliegenden Falle (anders als im Falle der im Kreisgebiet Siegen-Wittgenstein gelegenen Anteile des Windparks) bereits zu ei-



**BUNDESAMT FÜR  
INFRASTRUKTUR,  
UMWELTSCHUTZ UND  
DIENSTLEISTUNGEN DER  
BUNDESWEHR**

**REFERAT INFRA I 3**

Fontainengraben 200  
53123 Bonn

Tel. +49 (0) 228 5504-4570  
Fax +49 (0) 228 5504-895763

[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

INFRASTRUKTUR



ner Ablehnung des gesamten im Kreis Olpe gelegenen Windpark-Vorhabens. Diese Entscheidung erfolgt auf der Grundlage aller mir vorliegenden Erkenntnisse zur Störwirkung (einschließlich jener aus einem von der Bundeswehr beauftragten Gutachten des Fraunhofer Institut IIS zur Störwirkung auf das FNL 16 aus 2020) im Rahmen des seitens der Rechtsprechung zugewilligten sog. verteidigungspolitischen Beurteilungsspielraums (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16. Juni 2020, Az: 8 A 11327/19, juris, beck online).

**Ich rege jedoch an, vor Erlass eines Ablehnungsbescheids der Antragstellerseite die Möglichkeit einzuräumen, die Störungsfreiheit der WEA unter Berücksichtigung der beantragten WEA-Typen, Bauhöhen und Koordinaten durch ein funktechnisches Gutachten darzulegen.**

Auch ein hinnehmbares Maß der Störung kann im Rahmen des genannten Beurteilungsspielraums zu einer Neubewertung und in der Ihnen obliegenden nachvollziehenden Abwägung aller Belange zu einem anderen Ergebnis führen. Für eine Begutachtung erforderliche nicht eingestufte Daten der Funkstelle (Frequenzbereiche, Koordinate, etc.) können zur Verfügung gestellt werden.

*2. Könnte eine Umplanung der in Rede stehenden Windenergieanlagen, Standorte WEA 12 und 14, Ihre Belange hinsichtlich LINK-16 wahren?*

Die von mir vorgeschlagene Umplanung bezog sich nur auf die Radarstörung, nicht auf FNL 16.

Allerdings kann möglicherweise auf der Grundlage eines Gutachtens zur Störwirkung auf das FNL 16 ebenfalls eine Umplanung erforderlich werden, um Verbesserungen zu erreichen. Dabei sind jedoch in jedem Falle die für die Störfreiheit des Luftverteidigungsradars erforderlichen Separationsabstände im Seitenwinkel von min.  $1,0^\circ$  zu wahren oder die WEA in einem Radial zum Radar auf dem Ebschloh in Erndtebrück zu positionieren.

*3. Sind die in der Stellungnahme angesprochenen Änderungsmöglichkeiten der Standorte WEA 12 und 14 auf Seite 3 4 Absatz lediglich hinsichtlich Luftverteidigungsradar betrachtet worden?*

Ja, die Anpassungen dienen allein der Sicherstellung der Funktion des Luftverteidigungsradars. Sofern die erforderlichen Separationsabstände im Seitenwinkel von min.  $1,0^\circ$  eingehalten werden bzw. die WEA in einem Radial zum Radar errichtet werden, bedarf es keines signaturtechnischen Gutachtens zum Nachweis der Störfreiheit des Radars.



**BUNDESWEHR**

Ich gehe davon aus, dass mit dem unter 1. Dargestellten eine für alle Seiten akzeptable Lösung erreicht werden kann, und bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens

**III-388-20-BIA**

zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*[Im Original gezeichnet]*

Markus Traut